


Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit öffentlich zu vernehmen/ welchergestalt Wir entschlossen/ nach Einhalt Unsers vordem/ im Monath Februario dieses Jahrs/ publicirten Patents, mit der Zeit-Arrende und Erb-Pacht/ in Unseren Landen continuiren zu lassen/ und ... 1716. ... wiederümb Pachtloß werdende ... Meyer-Höffe ... auszuthun ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872794199>

**Abstract:** Verordnung die Pacht betreffend

Druck Freier  Zugang



1715. 3. Dec.

**Von Gottes Gnaden/  
Wir Carl Leopold/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Rügenburg /  
auch Graf zu Schwerin / der  
Landt Rostock und Star-  
gard Herz.**

**E**ben hiemit öffentlich zu ver-  
nehmen / welcher gestalt Wir entschlos-  
sen / nach Einhalt Unsers vordem / im  
Monath Februario dieses Jahrs /  
publicirten Patents, mit der ange-  
fangenen Zeit-Arrende und Erb-  
Pacht / in Unseren Landen continuiren zu lassen / und zu  
dem Ende nachgesetzte / auff Johannis künfftigen 1716.  
Jahres / wiederumb Pachtlos werdende / auch in denen  
gedruckten Mecklenburgl. Calendern bereits kund ge-  
machte Meyer-Höffe und übrige Pertinentien, in Un-  
seren Fürstl. Aemtern / auff gewisse Conditionen,  
entweder in Zeit-Pacht an denen Meist-bietenden / ge-  
schickten / und der Wirthschafft erfahrenen / auch bemit-  
telten Leuten / theils bey Unser hiesigen Fürstl. Cam-  
mer / theils auch in denen Aemtern selbst / auszuthun;  
Oder / wenn sich etwa keine Pensionarien finden dürf-  
ten / welche solche Meyer-Höffe / ohne Dienste der Un-  
ter-



MK-4060. (26.)<sup>24</sup>.

3. Dec. 1715.

terthanen / und nicht wie bisher geschehen / da Ihnen der Unterthanen Dienste mit angeschlagen und verpachtet worden / in Pacht nehmen wollen / beständigst zu verpachten / und darauff freye Leute anzusetzen / wann sich darzu Leute angeben / welche solche ohne Dienste der gedachten Unterthanen / und davon 50. oder 100. Scheffel Aussaatz / und nach Proportion der Aecker / des dabey vorhandenen Wiese - Wachs und Hütung annehmen / und die dabey befindliche Wirthschafts - Gebäude / als / Wohnungs - Häuser / Scheuren / Ställe / und dergleichen / nach dem Wehrt und billigen Taxe , wie Sie jeko im Stande und befindlich sind / wie auch das dabey vorhandene Inventarium , an Viehe / Aussaatz / nebst dem Dünger - und Pflug - Lohn / desgleichen andern Geräthe / so zur Wirthschaft gehörig / ebenfalls nach dem Wehrt baar bezahlen / und solche Meyer - Höffe / nach deren Situation , und Vielheit der Felder / und Aussaatz / mit mehrern Neben - Pächtern / Frey - Leuten und Einwohnern besetzen lassen wollen / umb Unsere getreue Unterthanen von der bisherigen beschwerlichen Dienstes - Last und Leibeigenschaft solchergestalt zu befreien / und daß einjeder / welcher dazu belieben trägt / und einen beständigen und festen Sitz erblich haben will / nicht besorgen darff / daß Er von einem andern / über wenig Jahren / wieder ausgetrieben und übersetzt werde / sondern vor sich und seine Erben / nach gefallen / das in Erb - Pacht habende Stück verbessern und in Hauswirthlichen Stand bringen könne. Damit aber diejenigen Leute / so von nach - specificirten Unseren Aemtern / Meyer - Höfen / und andern Pertinentien , unter obigen Conditionen zu pachten gesonnen / von denen darzu

darzu angeſetzten Terminen gnugsahme Notice in  
 Zeiten bekommen mögen / umb die zu verpachtende  
 Stücke vorhero in Augenschein zu nehmen / oder son-  
 ſten / ſo woll bey Unſer Fürſtl. Cammer / als auch bey  
 Unſern gnädigſt verordneten Commiſſarien, welche  
 ſothane Stücke in locô unterſuchen und ſich dort ein-  
 finden werden / alle verlangende Nachricht von denen  
 Anſchlägen und Conditionen zuerlangen; So ha-  
 ben Wir gegenwärtiges Unſer offenes Patent überall  
 in Unſern Landen von denen Canteln publiciren /  
 und an die Ambtz- und Stadt- Thore / auch Kirchen-  
 Thüren / affigiren laſſen / damit ſolche ſich etwa mel-  
 dende Pächtere / abſonderlich die Bauers- Leute / wel-  
 che gute Wirthſche und des Vermögens ſind / oder ſich  
 und ihre Kinder zu Frey- Leute zu machen / und aus  
 der beſchwerlichen Leibeigenſchaft zu ſetzen / vorhabens  
 ſind / ſich darnach richten / in Terminô der Ver-  
 pachtung eines jeden Stückes erſcheinen / auch der Li-  
 citation gebührend beywohnen können / da daß / wann  
 mit Ihnen Handlung gepflogen / und wegen der re-  
 ſpectivè Zeit- Arrende und Erb- Paht / biß auff Un-  
 ſere gnädigſte Approbation, auff gewiſſe Art geſchloſ-  
 ſen / die deſſelb getroffene Contracte von Uns / ver-  
 mittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vor-  
 gedrucktem Fürſtl. Cammer- Inſiegel / confirmiret /  
 und dem Arrendatori ausgeantwortet werden ſol-  
 len: Weſhalben ſie ein paar Tage antè Terminum  
 Licitacionis eines jeden Stückes / bey Unſer Fürſtl.  
 Cammer und auff den Nembtern / ſich zu melden ha-  
 ben / nemblich / wegen der beſindlichen und belegenen  
 Stücke:

Im Amte Schwerin/ den 14. Januarii, Anno 1716.  
Morgens um 8. Uhren.

1. Hoff Wandrumb.
2. Jamel.
3. Dammerstück.
4. Redefohn/ Altena/ und Belsch.
5. Ramm.

den 15. Januar.

6. Kleinen Medewege.
7. Nien Crenklin.

den 16. Januar.

8. Fischeren zu Schwerin / item:  
Ostörffer und Medeweger-See/ Klincker-Becket/  
und Stähr-Strohm.
9. Rechtwinnungen in diesem Amte.
10. Zölle zu Garlik/ Rampaw/ Metell/ Altena/ und  
Quasel.

Im Amte Brevismühlen/ den 21. und 22. Jan.

11. Baw-Hoff Santow.
12. Questien.
13. Thorstorff.
14. Eberstorff.
15. Degetow.
16. Hungerstorff.
17. Hilligendorff.

den 30. Januar.

18. Vorschendorffer Mühle.
19. Die 2. Hasen in Arpsbagen.

Im Amte Rehna/ den 24. Januar.

20. Baw-Hoff.
21. Sieversbagen.
22. Refaw.
23. Barber.
24. Sehmen.
25. Strobfkirchen.
26. Brüetschaw.
27. Weitendorff.

28. Korn

28. Korn Mühle zu Rehna.
29. Walck-Mühle zu Rehna.
30. Siegeley zu Weitendörff.
31. Fuchery.

**Im Ambte Mecklenburg/ den 24. Januarii.**

32. Bam-Hoff.
33. Blumenhoff.
34. Rosendahl.
35. Neuhoff.
36. Peterstorff.
37. Mödentien.
38. Die Mühle zu Mödentien.
39. Die Mühle zu Mecklenburg.
40. Krug zu Mecklenburg / sambt den Pertinentien.

**Im Ambte Redentien/ den 4. Februarii.**

41. Die Mühlen zu Redentien / und Farpen.
42. Der Krug zu Neuburg / sambt Pertinentien.

**Im Ambte Buchow / den 6. Februarii.**

43. Der Landt-Zoll.
44. Die Windmühl.

**Im Ambte Grabow / den 10. Februarii.**

45. Hoff Kleinaw.
46. Zoll zu Gorlosen.
47. Zoll zu Grabow.
48. Siegeley zu Kummer.

**Im Ambte Marnitz / den 13. Februarii.**

49. Der Land-Zoll zu Siggellaw.
50. Die Glase-Hütte / auf der Feldmarck Ruhn.

**Im Ambte Neustadt / den 17. Februarii.**

51. Hoff Spornig.
52. Dreen-Krügen.
53. Kupffer-Mühl daselbst.
54. Die Zölle zu Neustadt / Bliesendorff / Stolp / Hergfeld / Stresendorff / Dambeck / Wöbbelien / Lübbelaw / Stroh-Kirchen / Jansenig / and zu Wahren.
55. Die Rechtwinning.
56. Kupffer-Handel im Herzogthumb.

Im Ambte Eldena/ den 21. Februarii.

57. Die Rechtwinning.

Im Ambte Dömitz/

58. Die Ziegelcn.

Im Ambte Boikenburg/ den 24. und 25. Febr.

59. Verschiedene Höffe in der Zeldow.

60. Land-Zölle zu Boikenburg/ Grankien un Blücher.

61. Subden- und Schaal-Zoll.

62. Ufer-Gelder.

63. Rechtwinning.

64. Fischeren.

Im Ambte Sarrentien/ den 28. und 29. Febr.

65. Bam-Hoff.

66. Niecklig.

67. Feldmarck Vietaw.

68. Land-Schahl-Zoll-und

69. Damm-Gelder.

In dem Ambte Wittenburg/ den 3. Martii.

70. Der Land-Zoll.

71. Der Krug zu Rogel/ und

72. Der Zoll zu Bellahn.

Im Ambte Büstrow/ den 10. und 11. Martii.

73. Fischeren im Sumpff / und Stadt-Graben.

74. Fischeren zu Hohen-Spreng.

75. Rosiener-Mühl.

76. Rosiener-Krug.

77. Mühl zu Täteraw.

Im Ambte Goldberg/ den 17. 18. und 19. Martii.

78. Bam-Hoff.

79. Medaw.

80. Zidderich.

81. Die Mühle.

82. Rechtwinning und Fischeren.

Im Ambte Stavenhagen/ den 23. Martii.

83. Duckawer Husen.

84. Briggawer Pertinentien.

Im

Im Amte Schwaan / den 27. Martii.

85. Fahrenholz.

den 28 Martii.

86. Blieseckow / und

87. Reinsbagen.

den 30. Martii.

88. Zoll / und

89. Krug zu Grossen-Grenk.

90. Die Ziegeley.

Im Amte Ribbenik / den 3. April.

91. Hoff Grabl.

den 4. April.

92. Hoff Sanik / und

93. Freyenholz.

den 6. April.

94. Lütcken-Dierbagen.

den 7. und 8. April.

95. Die Schmiede zu Sanik.

96. Land-Zoll zu Ribbenik.

97. Herings-Zoll.

98. Krug vor Ribbenik.

99. Papier-Mühl zu Mönckbagen.

Im Amte Bredenbagen / den 21. April.

100. Die Feldmarck Schave / mit dem Dorffe Rossaw.

Im Amte Rühn / den 27. und 28. April.

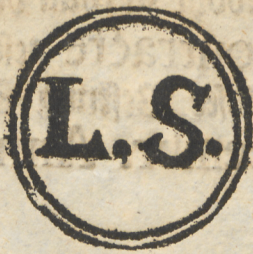
101. Der Baw-Hoff.

102. Hoff Moltenaw.

103. Die Schmiede zu Rühn.

Urkündlich / unter Unserm Fürstl. Cammer-  
Insiegel / und gegeben auff Unser Vestung Schwerin  
den 3. Decembr. 1715.

Carl Leopold.







Doch wird zur Nachricht angefüget / (I.)  
 daß die Pulver-Papier-Wind-Mahl-und Walck-  
 Mühlen/ an diejenige/ absonderlich an die Städte/  
 oder Gemeinden/ welchen Sie am bequembsten ge-  
 legen/ (umb nicht der Müller Discretion und  
 Streitigkeiten/ wie bishero geschehen/ unterworffen zu seyn) und  
 welche in Terminô Licitationis obgesetzter Verpachtung  
 das meiste biehden/ die Gebäude und andere Stücke/ so laut  
 Inventariü dabey verhanden/ nach dem Wehrt/ wie Sie der  
 jetzige Pächter wiederliefern muß/ nach billiger Taxa bezahlen/  
 auch vor das Erb-Recht/ an statt der Caution, ein baares und  
 zureichendes Kauff-Geld zu bezahlen angeloben/ und sich desfalls in  
 dem zuschliessenden Contract darzu verbindlich machen wer-  
 den/ (welches Caution-Geld man auff billige Termine  
 setzen wird) mit allen dazu jeko behörigen und gewidmeten Mahl-  
 Sästen/ Recht-und Gerechtigkeit überlassen werden sollen.

(II.) Weil auch Sr: Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst  
 resolviret/ die Mastung auff denn Feldern/ die zu Dero Meyer-  
 Höfen und mit Untertanen besetzten Dörffern gehören/ entweder  
 denen Pensionarien, oder denn Untertanen und Gemeinden/  
 umb eine gewisse Jährliche Pacht/ als denen Pensionarien,  
 so lange Ihre Pacht-Jahre währen/ denen Dörffern und Gemein-  
 den aber/ beständig/ zu überlassen; So wird solches hiemit allen  
 und jeden Beambten und Pensionarien, wie auch Untertha-  
 nen/ kund gemacht/ weshalb Sie dann dieselbe/ absonderlich die  
 Untertanen und Dörffer/ auf deren Feldern Mast-tragende Bäu-  
 me stehen/ (weil man auff deren und Ihres Acker-Wesens  
 Conservation siehet/ und Ihnen die Mastung auff Ihren Fel-  
 dern vor andern gönnen will/ wann Sie dasjenige davor geben/  
 was Sie tragen können) an obbemelten Terminen, wie einje-  
 des Ambt und Meyer-Hoff verpachtet werden wird/ zualeich mit  
 bey der Fürstl. Cammer alhier einzufinden/ die Conditiones  
 anzuhören/ und den Gebot zu thun haben/ worüber mit Ihnen  
 alsdann gewisse Contracte geschlossen werden sollen.

Geben auff Unser Bestung Schwerin den 3.

Decembr. Anno 1715.

